eccontis informiert

Ausgabe 41/2012

vom 23.11.2012

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Finanzstrafrecht

Steuerabkommen mit der Schweiz

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 1/2012

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Das Steuerabkommen mit der Schweiz

Wie bereits mit eccontis informiert 15/2012 vom 20.4.2012 bekanntgegeben, hat Österreich ein Steuerabkommen mit der Schweiz zur Legalisierung von bisher nicht in Österreich deklarierten Bankkonten in der Schweiz getroffen. Vor dem In-Kraft-Treten zum 1.1.2013 werden die wichtigsten Punkte nochmals zusammengefasst.

1. Betroffene Personen

Betroffen von diesem Abkommen sind grundsätzlich alle in Österreich seit 31.12.2010 ansässigen **natürlichen Personen**, die am 31.12.2010 und am 1.1.2013 bei einer Schweizer Bank ein Konto bzw ein Depot besitzen. Weiters gilt das Abkommen auch für sogenannte transparente Stiftungen bzw Trusts.

2. Alternativen im Rahmen des Abkommens

Die Legalisierung erfolgt entweder durch eine anonyme Abgeltung, die von der Schweizer Bank berechnet und nach Österreich überwiesen wird, oder durch eine „freiwillige" Meldung, die die Schweizer Bank über die Schweizer Steuerbehörden an die österreichische Finanzverwaltung abgibt.

Zur **„freiwilligen" Meldung** wird man sich dann entschließen, wenn die korrekte Steuerbelastung geringer gewesen wäre, als die Abgeltungssteuer. Im Falle einer solchen freiwilligen Meldung gilt diese als Selbstanzeige, wodurch eine finanzstrafrechtliche Verfolgung in Österreich ausgeschlossen wird.

Entscheidet man sich für die **anonyme Abgeltung**, oder entscheidet man sich nicht definitiv zur freiwilligen Meldung (man gibt der Schweizer Bank keine Information), dann berechnet die Schweizer Bank auf Basis ihrer Kontoinformationen den Abgeltungsbetrag.

3. Höhe der Abgeltung

Der **Abgeltungsbetrag** beträgt jedenfalls 15% des relevanten Konto- bzw Depotstandes, der bei durchschnittlichen Wertzuwächsen dem Konto- bzw Depotstand zum 31.12.2012 entsprechen wird. Bei überdurchschnittlichen Wertzuwächsen steigt der Abgeltungsbetrag auf bis zu 30% bei einem Konto- bzw Depotwert von bis zu 2,0 Mio EUR. Ist der Konto- bzw Depotstand höher, dann kann der Abgeltungsbetrag bis zu 38% betragen.

Mit der Abgeltungssteuer sind allenfalls hinterzogene Umsatz-, Einkommen- und ehemalige Erbschafts- bzw Schenkungssteuern abgegolten und es findet **keine finanzstrafrechtliche Verfolgung** statt, es sei denn, dass die Abgabenverkürzungen bereits am 13.4.2012 entdeckt waren und das dem Abgabenpflichtigen bekannt war, oder wegen des Verdachtes auf Abgabenhinterziehung bereits Verfolgungshandlungen gesetzt waren.

4. Besteuerung ab 1.1.2013

Nach Legalisierung kann der Konto- oder Depotinhaber frei über seine Vermögenswerte verfügen, das heißt das Geld entweder in der Schweiz belassen oder ins Inland transferieren. Die Kapitalerträge des Jahres 2012 sind in Österreich zu versteuern. Ab 2013 wird dann die Schweiz eine Quellensteuer einbehalten, die der österreichischen KESt entspricht.

Dem Abkommen entsprechend wird nur dann eine Abgeltungssteuer (bzw „freiwillige" Meldung) erforderlich, wenn das Konto bzw Depot am 1.1.2013 noch besteht. Damit kann man durch Auflösung der Konten bzw Depots der Abgeltungssteuer entkommen. Gleichzeitig versäumt man durch eine solche Maßnahme aber die wahrscheinlich einmalige Möglichkeit, durch Leistung eines – im Verhältnis – relativ geringen Betrages von der mit dem Abkommen verbundenen Amnestie Gebrauch zu machen.

5. Notwendige Schritte

- Ist das Abkommen auf den Steuerpflichten anwendbar, muss bis 31.5.2013 gegenüber der Bank erklärt werden, ob die „freiwillige" Meldung erfolgt.
- Bleibt man bis zum 31.5.2013 untätig, wird seitens der Bank die Einmalzahlung berechnet und einbehalten.
- In jedem Fall empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit Ihrem eccontis-Team.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...